



Kirchenkreisverwaltung, Wismarsche Straße 300, 19055 Schwerin

An  
die Ev.- Luth. Kirchengemeinden  
  
das Zentrum Kirchlicher Dienste  
  
die Pröpstin und die Pröpste

**Referent** Jasper Thies Schumacher  
**Durchwahl** 0385 5185-101  
**Fax** 0385 5185-170  
**E-Mail** jasperthies.schumacher@elkm.de

**Unser Zeichen**  
**Datum** Schwerin, 13. März 2020

## **Merkblatt**

### **„Vertragsrecht und Coronavirus“**

Verträge sind nach dem Rechtsprinzip „pacta sunt servanda“ der Vertragstreue im privaten wie öffentlichen Recht einzuhalten.

Die Vertragsparteien müssen daher ihren jeweiligen vertraglichen Leistungspflichten unbeachtlich hinzutretender äußerer Umstände grundsätzlich nachkommen.

Während der Veranstalter weiterhin zur Durchführung der Veranstaltung gegenüber den Teilnehmern verpflichtet ist, sind die Teilnehmer der Veranstaltung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Bei der Überlassung von kirchlichen Räumlichkeiten durch Nutzungsvereinbarungen bleiben die vertraglichen Pflichten zwischen Nutzungsgeber und Nutzer bestehen.

Kommt eine der Vertragsparteien ihren Leistungspflichten nicht nach, kann die Gegenseite daher Schadensersatz verlangen, indem etwa die Teilnehmer von Veranstaltungen den Teilnehmerbeitrag zurückverlangen können.

Der Anspruch auf Schadensersatz entfällt jedoch bei Unmöglichkeit der Leistung.

Dies ist zumindest der Fall bei Untersagungen von Veranstaltungen durch die zuständigen staatlichen Behörden.

Keine Unmöglichkeit liegt hingegen regelmäßig vor, wenn Veranstaltungen nach eigenem Dafürhalten abgesagt werden.

Darüber hinaus ist durch die Rechtsprechung der Ausschluss der Leistungspflicht durch „höhere Gewalt“ nur im Ausnahmefall anerkannt.

In Betracht kommen dabei auch Epidemien als Ausschlussgrund. Im Fall von Corona ist dies allerdings noch nicht abschließend geklärt, sodass in der derzeitigen Lage ein Fall „höherer Gewalt“ aus rechtlicher Hinsicht in der Regel nicht angenommen werden sollte.

Hier können allenfalls im Einzelfall vertragliche Regelungen zum Ausschluss von Schadensersatzansprüchen führen.

Eine Spezialvorschrift zur „höheren Gewalt“ enthält das Reiserecht. Der Reisende oder der Reiseveranstalter kann vor Reisebeginn jederzeit vom Vertrag entschädigungslos zurücktreten, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

Angenommen werden diese Umstände bei offiziellen Reisewarnungen.

**Empfehlung:**

In der aktuellen Situation sollten keine rechtsverbindlichen Erklärungen zum Erlass von Forderungen abgegeben werden. Ansonsten sind Verträge in dem beschriebenen Sinne einzuhalten. Über die Rückforderung bereits gezahlter Teilnehmerbeiträge sollte auch in Ruhe entschieden werden. Die Ansprüche aus Vertrag verjähren mit einer Frist von drei Jahren, so dass in diesen Fällen keine Eile geboten ist.

gez. Jasper Thies Schumacher

-juristischer Referent-